Definition Flächendeckung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Behandlung und Abrechnung von bereits am AOK-FacharztProgramm Orthopädie teilnehmenden Patienten bzw. die Neueinschreibung ins AOK-FacharztProgramm bzw. Bosch BKK-Facharztprogramm erst dann erfolgt, wenn eine flächendeckende Versorgung nach Maßgabe dieses Vertrages gegeben ist.

Eine Flächendeckung ist dann gegeben, wenn landesweit in Baden-Württemberg mindestens 200 Fachärzte für Orthopädie bzw. Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie an dem AOK-FacharztProgramm Orthopädie teilnehmen.

Zunächst sind je Planungsbezirk, in dem mehr als 6 Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen kassenärztlich zugelassen sind, 3 Vertragsteilnehmer aus dem Fachgebiet der Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen vorgesehen, bei weniger als 6 kassenärztlich zugelassenen Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen sind es 2 Vertragsteilnehmer. Die Differenz aus dieser Teilnehmerzahl zu 200 geforderten kassenärztlich zugelassenen Orthopäden/ Orthopäden und Unfallchirurgen wird nach der Verteilung der HZV Teilnehmerzahlen je Bezirksdirektion auf die jeweiligen Bezirksdirektionen verteilt (gemäß Anhang 1 zu Anlage 8). Aus Gründen der Flächendeckung können auch Fachärzte für Chirurgie mit orthopädischem Teilleistungsspektrum, die am Vertrag teilnehmen, durch Einzelbeschluss des Beirats für das Quorum berücksichtigt werden.

- Der Beirat stellt die Flächendeckung fest. Dabei kann er regionale Besonderheiten berücksichtigen. Die Managementgesellschaft teilt den Fachärzten, welche den Beitritt zum Vertrag erklärt haben, die Erreichung der Flächendeckung umgehend mit.
- 2. Die Flächendeckung gilt auch für die Bosch BKK.